Frankfurter Allgemeine | 17.08.2021 - Aktualisiert: 22.08.2021, 19:08 Uhr
https://www.faz.net/-hf2-aeuoi

Sexuelle Gewalt

Anerkennung durch Geist und Geld

Die Geschichte von Missbräuchen in der Schweizer Heimerziehung gleicht in vieler Hinsicht jener der Bundesrepublik. Für die Aufarbeitung hat das Land aber einen anderen Weg eingeschlagen. Und damit lehrreiche Erfahrungen gemacht. Ein Gastbeitrag.

Von MARTIN LENGWILER

Der Ort war passend gewählt. Im September 2010 hielt Eveline Widmer-Schlumpf, Mitglied der schweizerischen Bundesregierung, in der Berner Strafanstalt Hindelbank eine Rede. Hindelbank hatte eine lange Geschichte als geschlossene Anstalt, in die strafrechtlich verurteilte sowie administrativ versorgte Frauen eingewiesen worden waren. Administrative „Versorgungen“ wurden bis 1981 ohne Gerichtsurteil verfügt und damit ohne Möglichkeit, die Entscheidung gerichtlich anzufechten. Sie erfolgten häufig wegen moralischer Vorbehalte oder stigmatisierter Verhaltensweisen.

Mit ihrer Rede, gehalten vor einer Gruppe von Opfern, distanzierte sich zum ersten Mal ein Mitglied der Regierung von den zurückliegenden Missständen im Heim- und Anstaltswesen. „Im Bewusstsein, dass Vergangenes nicht ungeschehen gemacht werden kann, möchte ich Sie im Namen des Bundes in aller Form um Entschuldigung dafür bitten, dass Sie ohne Gerichtsurteil zur Erziehung administrativ versorgt wurden“, sagte Widmer-Schlumpf.

Das Gedenken war Ausgangspunkt für einen Aufarbeitungsprozess, der drei Jahre später mit einer Entschuldigung der Bundesrätin Simonetta Sommaruga gegenüber ehemaligen Heimkindern fortgeführt wurde und bis heute anhält.

Vor gut fünf Jahren hat die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ihre Arbeit aufgenommen. Seither ist einiges in Gesellschaft und Politik geschehen, aber längst nicht genug. Mit Blick auf die Bundestagswahl und die danach anstehenden Entscheidungen werden die Mitglieder der Kommission, Betroffene, Aktivistinnen und Aktivisten sowie Politiker und weitere Wissenschaftler dieses Thema auf FAZ.NET vertiefen. Bisher waren zu lesen: „Die Aufarbeitung steht erst am Anfang“, „Warum nicht eine Wahrheitskommission?“, „Übergriffen und Gewalthandlungen schutzlos ausgesetzt“, „Die Vergangenheit ist für viele nicht vorbei“, „Den Bann der Vergangenheit brechen“, „Tatort Schule“ und „Das vergessene Leid der Verschickungskinder“.

© Privat

Martin Lengwiler ist Professor für Neuere Allgemeine Geschichte an der Universität Basel. Er war Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen (2015–2019) und wirkt seit 2017 in der Leitungsgruppe des Nationalen Forschungsprogramms „Fürsorge und Zwang: Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft" mit. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören die Sozialstaatsgeschichte und die Psychiatriegeschichte, dazu auch die Europäische Geschichte in globaler Perspektive

In der Schweiz spielten Erziehungsheime und Versorgungsanstalten ähnlich wie in der Bundesrepublik eine zentrale Rolle bei behördlichen Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen. Unter dem Begriff der Fremdplatzierung fielen in der Schweiz verschiedene rechtliche Maßnahmen: Eingriffe gestützt auf den seit 1907 geltenden zivilrechtlichen Kinderschutz, armen- oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder präventive jugendstrafrechtliche Sanktionen. Sie waren häufig mit dem Entzug der elterlichen Gewalt und anderen vormundschaftsrechtlichen Interventionen verbunden.

Bis in die 1980er Jahre begründeten Behörden ihre Entscheidungen häufig mit moralischen Vorbehalten gegenüber Eltern und Kindern: weil Väter keiner geregelten Arbeit nachgingen, Mütter außereheliche Beziehungen unterhielten und Kindern und Jugendlichen eine drohende Verwahrlosung prophezeit wurde.

Dürftig finanziert, unprofessionell geführt

Die Heime waren überwiegend in privater Trägerschaft, oft dürftig finanziert und unprofessionell geführt. In vielen Heimen und Anstalten wurde die Integrität der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen systematisch verletzt, bis hin zu körperlichen Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Der Staat nahm seine Aufsichtspflicht kaum wahr. So weit, so bekannt.

In der Aufarbeitung beschritten die schweizerischen Behörden dagegen einen eigenen Weg. In einem ersten Schritt beriefen sie 2013 einen Runden Tisch ein. Anders als in Deutschland war dieser streng paritätisch zusammengesetzt. Vertreterinnen und Vertreter von Opfern saßen einer gleich großen Gruppe von Behörden- und Organisationsvertretern gegenüber. Nach einem Jahr präsentierte der Runde Tisch einen Plan zur Aufarbeitung der Heimgeschichte.

Zwei Forderungen standen im Vordergrund. Einerseits sollten Opfer substantielle finanzielle Leistungen erhalten. Andererseits sollte die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen, die zu Heim- und Anstaltseinweisungen geführt hatten, wissenschaftlich aufgearbeitet werden. Geld und Geist – diese beiden Pole bestimmen seither den schweizerischen Weg der Aufarbeitung.

Anerkennung: Dieselbe Summe, ohne Prüfungen

Anders als in Deutschland, wo der Runde Tisch Heimerziehung im Streit endete, fand dieser Ansatz unter Opfervertretern in der Schweiz breite Unterstützung. Dies insbesondere, weil weder am einen noch am anderen Ende übermäßig gespart wurde. Hilfreich war, dass die Opferorganisationen parallel zu den Arbeiten des Runden Tisches eine Volksinitiative zur Wiedergutmachung eingereicht hatten.

Die Initiative argumentierte ähnlich wie der Runde Tisch. Sie setzte zudem ein Preisschild von 500 Millionen Franken (460 Mio. Euro) für die finanziellen Entschädigungen fest. Die Drohkulisse einer allfälligen Volksabstimmung wirkte. Das Parlament folgte den Vorschlägen des Runden Tisches und beschloss 2016 einen Rahmenkredit von 300 Millionen Franken (275 Mio. Euro). Die Initiative wurde daraufhin zurückgezogen. Seither erhalten Betroffene auf Antrag einen einmaligen „Solidaritätsbeitrag" von 25.000 Franken (23.000 Euro) pro Person.

Alle Betroffenen erhalten dieselbe Summe, ohne Prüfung der individuellen Erfahrungen. Man will vermeiden, Leid individuell messen und subjektive Traumatisierungen miteinander vergleichen zu müssen. Die Behörden verzichten auch tunlichst auf den Begriff der „Entschädigung",

weil die biografischen Langzeitfolgen mit einer solchen Summe nicht ansatzweise auszugleichen sind. Der finanzielle Beitrag steht vielmehr für eine „symbolische Anerkennung“ des zugefügten Leids und Unrechts.

Auch mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung beschritt die Schweiz einen eigenen, ungleich ambitionierteren Weg als die Bundesrepublik. Die Regierung und der Schweizerische Nationalfonds als größte Organisation der Forschungsförderung stellten in Rekordtempo ein umfassendes Forschungsprogramm auf die Beine. Dotiert wurde es mit 28 Millionen Franken (26 Mio. Euro), eine im internationalen Vergleich einzigartig hohe Summe.

Ein breit angelegtes Forschungsprogramm

Inhaltlich steckte das Forschungsprogramm einen breiten Rahmen ab. Im Mittelpunkt steht die Geschichte der sogenannten „fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen“. Darunter werden jene Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe oder des Vormundschaftswesens gefasst, die in Zwangssituationen vollzogen wurden und häufig mit Heim- und Anstaltseinweisungen verbunden waren.

Dazu zählten erzwungene Kindswegnahmen oder Adoptionsfreigaben, Zwangssterilisationen, Zwangsarbeiten ohne angemessene Entlohnung oder unwissentliche Medikamentenversuche in geschlossenen Einrichtungen. Untersucht werden die behördlichen Motive und Umstände dieser Maßnahmen, die körperlichen und psychischen Gewalttaten und Übergriffe in Heimen und Anstalten sowie die damit verbundenen Traumatisierungen und biografischen Spätfolgen.

Damit ist das schweizerische Programm breiter angelegt als vergleichbare Initiativen in Deutschland. Der deutsche Weg besteht einerseits in dezentralen Forschungsprojekten, etwa im Rahmen universitärer oder kirchlicher Projekte, andererseits in den thematisch fokussierten Aktivitäten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Das schweizerische Programm setzt sich dagegen zum Ziel, die Geschichte der Fremdplatzierungen in ihrer ganzen Breite zu untersuchen.

Analysiert werden nicht nur die Genese und Entwicklung von Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen, sondern auch die Kontinuitätslinien bis zur Gegenwart. Der Blick richtet sich zudem auf unterschiedliche Ebenen staatlichen Handelns: auf kommunale und kantonale Behörden sowie auf eine Vielzahl privater Akteure, die Heime und Anstalten betrieben und dabei mit den Behörden eng zusammenarbeiteten.

In die Tat umgesetzt wurde das schweizerische Forschungsprogramm in zwei Schritten. Zunächst setzte die Regierung eine interdisziplinäre Expertenkommission ein, die sich mit dem besonders umstrittenen Instrument der administrativen Versorgung beschäftigte. Zwischen 1900 und 1981 waren davon in der Schweiz rund 60.000 Personen betroffen, mehrheitlich Männer aus ärmeren Milieus. 2019 veröffentlichte die Kommission eine Reihe von Einzelstudien zu diesen Fällen. Darauf aufbauend lancierte der Schweizerische Nationalfonds ein Forschungsprogramm zu „Fürsorge und Zwang“, das aus knapp dreißig Einzelprojekten besteht und die vielfältigen fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive untersucht. Auch hier arbeiten Forschende aus sozialwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und historischen Disziplinen eng zusammen.

Wahrheitskommission: Aus Schweizer Sicht untauglich

Ähnlich wie in Deutschland legt die wissenschaftliche Aufarbeitung auch in der Schweiz großen Wert auf den Einbezug der Betroffenen. Eine Plattform für direkte Konfrontationen zwischen Opfern und Tätern stand zwar nie ernsthaft zur Diskussion. Die Erfahrungen, die beispielsweise Länder wie Chile oder Südafrika mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gemacht hatten, waren zwiespältig. Oft dienten diese Formate eher dazu, einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen als sich fundiert mit dieser auseinanderzusetzen. Ein solcher Weg galt deshalb aus schweizerischer Sicht als untauglich.

Auch eine stärker juristisch ausgerichtete Aufarbeitung, wie sie etwa Irland oder Australien betrieben, wurde ausgeschlossen. Angesichts der Verjährungsfristen ergab ein juristisches Verfahren auf der Basis von Zeugenaussagen und anderen Beweismitteln kaum Sinn. Auch Anhörungen und Hearings, wie sie etwa die deutsche Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs unter Einbezug der Opfer durchführt, finden in der Schweiz kaum statt. Die verfügbaren Gelder fließen in der Schweiz primär in die Forschung. Dokumentarische Projekte kommen demgegenüber zu kurz.

Die Perspektive der Betroffenen wird in der Schweiz vor allem auf der Ebene konkreter Forschungsprojekte integriert. Dies geschieht zum einen durch Interviews. Die schriftlichen Quellen spiegeln bekanntlich vor allem die Behördensicht, wogegen die Betroffenenperspektive in den Archivakten kaum zur Sprache kommt. Angesichts dieser Überlieferungslücken besitzen Interviews mit Opfern einen hohen Erkenntniswert.

Zum anderen experimentieren verschiedene Forschungsprojekte mit partizipativen Zugängen im Forschungsdesign. Dies mit der Absicht, die Sicht von aller Beteiligten schon in die Konzeption der Projekte und die Interpretation der Daten einfließen zu lassen. Zu Beginn der Forschungsarbeiten war allen Beteiligten klar: Man kann nicht *über* Betroffene forschen, ohne *mit* ihnen zu forschen. Denn viele Opfer litten darunter, dass sie über Jahre hinweg von Behörden beobachtet und ihre Verhaltensweisen von Fachleuten analysiert wurden. Dieselben Menschen im Rahmen der Aufarbeitung abermals als bloßen Untersuchungsgegenstand zu behandeln, verbot sich allein schon aus ethischen Gründen.

Allerdings verfügen die beteiligten Geschichts- und Sozialwissenschaften kaum über Erfahrungen mit partizipativen Ansätzen in der Forschung. In vielen Projekten wurden in den vergangenen Jahren pragmatische Lösungen entwickelt. Die Expertenkommission zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen organisierte beispielsweise mehrere Workshops, in denen sie einer größeren Gruppe von Betroffenen ihr Forschungsprogramm, die Auswahl der Fallstudien sowie später auch die Zwischenergebnisse präsentierte und sich einer offenen Diskussion stellte. Jeder und jede konnte seine Meinung und Kritik frei äußern. Forscherinnen und Forscher waren gehalten, die Anregungen der Opfer zu prüfen und nach Möglichkeit aufzunehmen. Zugleich galt die Regel, dass beide Seiten – Wissenschaft und Betroffene – die Denk- und Arbeitsweisen der jeweils anderen Partei respektierten.

Ein Lernprozess auf beiden Seiten

Beide Seiten durchlaufen in solchen partizipativen Gruppen einen Lernprozess, der weit mehr umfasst als die vielen inhaltlichen Anregungen. Forscherinnen und Forscher lernen, mit der emotionalen Betroffenheit der Betroffenen umzugehen. Oft formulieren diese ihre Anregungen aus ihrer subjektiven Perspektive, illustriert an ihrer eigenen, leidgeprüften Biografie. Forschende reagieren darauf häufig mit Mitleid. Solche Gefühle passen gut zu Situationen, in denen die persönliche Begegnung zwischen Wissenschaft und Betroffenen im Vordergrund steht. Aber als Kompass beim Verfassen der wissenschaftlichen Texte erweist sich Empathie meist als hinderlich.

Forschende lernen darauf zu achten, zwischen ihren verschiedenen Rollen in solchen partizipativen Projekten zu unterscheiden. Dies fällt nicht allen leicht. Einzelne Forscherinnen und Forscher bekundeten große Mühe, sich emotional von den schwierigen Geschichten abzugrenzen, mit denen die Opfer sie konfrontierten. Es kam vor, dass Forschende durch ihre Arbeit selber traumatisiert und vorübergehend krank wurden.

Umgekehrt lernen auch Betroffene hinzu. Viele sind kaum vertraut mit den Konventionen wissenschaftlicher Forschung. Es kam vor, dass Betroffene von der Forschung verlangten, in ihren Publikationen auf stigmatisierende Begriffe wie „Verwahrlosung“ gänzlich zu verzichten. Dazu muss man wissen, dass der Verwahrlosungsbegriff lange Zeit eine rechtliche Schlüsselkategorie war, mit der zahllose fürsorgerische Zwangsmaßnahmen begründet wurden. Die Geschichte fürsorgerischer Zwangsmaßnahmen lässt sich ohne Nennung dieses Begriffs gar nicht schreiben. Forscherinnen und Forscher reagierten auf den Vorschlag, indem sie auf den Unterschied zwischen Quellenbegriffen und analytischen Begriffen verwiesen und darlegten, dass die kritische Verwendung von Quellenbegriffen nicht gleichzusetzen sei mit der Billigung oder Unterstützung ihrer diskriminierenden Semantik.

Diese Position wurde letztlich auch auf Seiten der Betroffenen unterstützt. Ähnlich verliefen auch die Diskussionen über die Forderungen von Opfern, die Behördenakten zu ihrem eigenen Fall vollständig zu vernichten.

Man kann an Aufarbeitungsprozessen vieles kritisieren. Gerade auf politischer Ebene besitzen sie manchmal Züge eines Rituals. In der Schweiz hat nach dem Zustandekommen des Entschädigungsprogramms das Interesse von Politik und Medien am Schicksal der Opfer fürsorgerischer Zwangsmaßnahmen stark abgenommen. Das Beispiel zeigt aber auch, dass Aufarbeitung nicht nur auf der großen, massenmedialen Bühne, sondern auch im Kleinen, in den vielen individuellen Begegnungen zwischen Forschenden und Opfern, stattfindet – und hoffentlich nachhaltige Wirkungen zeitigt.

Quelle: FAZ.NET

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2021
Alle Rechte vorbehalten.